

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

| | | |
|--|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 31 | S0212/15 | 08.09.2015 |
| zum/zur | | |
| A0064/15 - Thomas Brestrich, Dr. Klaus Kutschmann (Fraktion CDU/FDP/BfM) | | |
| Bezeichnung | | |
| Stadtgrün | | |
| Verteiler | | Tag |
| Der Oberbürgermeister | | 15.09.2015 |
| Ausschuss für Umwelt und Energie | | 06.10.2015 |
| Stadtrat | | 05.11.2015 |

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über genehmigte Baumfällungen im privaten Bereich und über Baumfällungen im Auftrage der Stadt sowie den jeweiligen bzw. durchgeführten Ausgleich und Ersatz inkl. Standortbezeichnung halbjährlich dem Ausschuss für Umwelt und Energie zu berichten. Der Verzicht auf Ausgleich bzw. Ersatz von durch die Stadtverwaltung beauftragten Fällungen ist im Rahmen der jeweiligen Maßnahmen (nicht des Einzelstamm) zu begründen.

Gemäß der Baumschutzsatzung können Genehmigungen zur Baumfällung aus folgenden Gründen erteilt werden:

- aus baulichen Gründen,
- wegen der Gefahr für Personen/Sachwerte,
- wegen Krankheit des Gehölzes,
- aus sonstigen Gründen,
- wegen Abgrabungen,
- wegen der Sanierung von Denkmälern.

Über Baumfällungen auf Grund der Baumschutzsatzung wird regelmäßig berichtet. Die Zahlen werden halbjährlich dem Amt für Statistik übergeben und sind den „Statistischen Jahrbüchern“ der Landeshauptstadt Magdeburg zu entnehmen. Dazu wird die Anzahl der beauftragten Ersatzpflanzungen angegeben. Diese Angaben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen hoch verdichtet. In der Statistik wird nicht zwischen stadteigenen und privaten Bäumen unterschieden. Insbesondere nach Unwettern (Stürme, Gewitter,...) gehen viele Anzeigen bei der unteren Naturschutzbehörde ein, dass Bäume wegen unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geschnitten bzw. gefällt werden müssen. Diese Vorgänge werden bisher nicht statistisch erfasst.

Im Naturschutzrecht und damit in der Baumschutzsatzung werden Schutzobjekte unabhängig von der Eigentumsform unter Schutz gestellt. Somit erfolgt auch in der Berichterstattung keine Unterscheidung.

In Bezug auf Anträge privater Dritter ist der Datenschutz als hochrangiges Rechtsgut anzusehen. Jegliche Rückschlüsse auf einen Antragsteller müssen ausgeschlossen werden. Dies wäre beispielsweise in einem Gebiet der Stadt mit wenigen Eigentümern mit der Angabe einer Ersatzpflanzung nicht auszuschließen. Deshalb sollte die Berichterstattung hierüber weiter im bisherigen Rahmen erfolgen.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Fällung stadt-eigener Bäume ist zu beachten, dass neben den Verfahren nach der Baumschutzsatzung auch im Rahmen anderer Verfahren (z. B. Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht) Baumfällungen genehmigt werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, dass die Verwaltung zunächst ein mit allen beteiligten Ämtern und Eigenbetrieben abgestimmtes Konzept zum Umgang mit der Problematik „Fällung stadt-eigener Bäume / Ersatzpflanzung“ erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegt.

Holger Platz